

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 27. Februar 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-364
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 54-1.38.12-7/07

Bescheid

über

die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 27. Februar 2002

Zulassungsnummer:

Z-38.12-28

Antragsteller:

Walter Ludwig
Dieselstraße 9
76327 Pfinztal-Berghausen

Zulassungsgegenstand:

Stehende zylindrische Behälter aus Stahl auf Füßen mit unterem
Auslauf

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2012

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.12-28 vom 27. Februar 2002, geändert mit Bescheid vom 23. Juni 2004. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser und deren Änderung vom 23. Juni 2004 verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen des Abschnittes 1 und des Abschnittes 2.1.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden geändert und erhalten folgende neue Fassung.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind stehende zylindrische Behälter aus Stahl auf Füßen mit unterem Auslauf, die drucklos betrieben und mittels Über- oder Unterdrucklekanzeiger überwacht werden und deren Abmessungen innerhalb nachfolgend angegebener Grenzen liegen:

$$H/D \leq 6$$

$$D \leq 5000 \text{ mm}$$

$$H \leq 25 \text{ m}$$

mit H = Höhe der Behälter

und D = Durchmesser der Behälter

Die Behälter sind in Anlage 1 dargestellt.



(2) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung der Behälter in nicht durch Erdbeben gefährdeten Gebieten.

(3) Die Behälter dürfen in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(4) Die Behälter dürfen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten entsprechend dem Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) Nr. 1.5/31699 vom 05.05.1987 in Verbindung mit dem Änderungsgutachten vom 28.08.1987 verwendet werden.

Die Behälter aus nichtrostendem Stahl der Werkstoff Nr. 1.4301 dürfen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten entsprechend der Positiv-Flüssigkeitsliste für den austenitischen CrNi-Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4301 vom 01.03.1999 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) verwendet werden.

Des Weiteren dürfen die Behälter zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten nach DIN 6601¹ unter Berücksichtigung der dort angegebenen Randbedingungen verwendet werden.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt (z. B. Richtlinie 97/23/EG - Richtlinie über Druckgeräte, 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz-Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionsschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz - Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung).

(6) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)².

2.1.3 Standsicherheitsnachweis

(1) Die Behälter müssen Wanddicken aufweisen, die der Norm DIN 6618-2³ entsprechen oder die durch eine statische Berechnung nach den Technischen Regeln der

¹ DIN 6601:1991-10, Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten

² Gesetz zur Verordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002

³ DIN 6618-2/ 09.89, "Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl doppelwandig, ohne Leckanzeigeflüssigkeit für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten"

AD-Merkblätter⁴ ermittelt wurden. Dabei dürfen folgende Wanddicken nicht unterschritten werden:

Wanddicke des Innenbehälters 3,00 mm

Wanddicke des Außenbehälters ≤ 1 m ³ Rauminhalt	1,25 mm
Wanddicke des Außenbehälters ≤ 5 m ³ Rauminhalt	2,00 mm
Wanddicke des Außenbehälters ≤ 30 m ³ Rauminhalt	3,00 mm
Wanddicke des Außenbehälters ≤ 100 m ³ Rauminhalt	4,00 mm
Wanddicke des Außenbehälters > 100 m ³ Rauminhalt	5,00 mm

Zur Berücksichtigung von Wind- und Schneelasten sind die DIN 1055-4⁵ und die DIN 1055-5⁶ im Standsicherheitsnachweis der Behälter zu beachten. Die Windlasten sind mit den vereinfachten Annahmen zum Böengeschwindigkeitsdruck gemäß der Tabelle 2 im Abschnitt 10.2 der DIN 1055-4 nachzuweisen.

(2) Für den Absperrventilbehälter gilt Abs. (1) entsprechend.

(3) Die statische Berechnung ist durch die bau- oder arbeitsschutzrechtlich zuständigen Stellen zu prüfen.

Leichsenring



⁴ AD-Merkblätter des Verbandes der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. Essen, Taschenbuch-Ausgabe 2001

⁵ DIN 1055-4:2005-03, Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 4: Windlasten; Berichtigung 1 vom März 2006

⁶ DIN 1055-5:2005-07, Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 5: Schnee- und Eislasten